

# Grundsätze zur Nutzung und Mitfinanzierung der Integrationsfachdienste

im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben für arbeitslose, langzeitarbeitslose und arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen  
nach § 109 Abs. 1 bis 3 SGB IX  
durch

- die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Aufgaben nach §§ 104 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 110 Abs. 2 Nr. 1a und 1b SGB IX
- sowie die nach § 6 a SGB II zugelassenen kommunalen Träger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des SGB II

Stand: 15.11.2004

## **Vorbemerkung:**

Mit dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ging die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste (IFD) auf die Integrationsämter über. Die Beauftragung und Nutzung, Verantwortung und Steuerung sowie Finanzierung und bedarfsgerechte Ausstattung der IFD erfolgt ab dem 01.01.2005 nach einheitlichen Kriterien.

Mit diesen Grundsätzen soll die bisher erfolgreiche Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den IFD zu Gunsten arbeitsloser / arbeitssuchender besonders betroffener schwerbehinderter Menschen fortgesetzt werden. Diese Grundsätze sind Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben und der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der Integrationsämter im Sinne des § 101 SGB IX.

Gemäß § 6 a SGB II zugelassene kommunale Träger können die IFD zugunsten der nach dem SGB II in ihre Zuständigkeit fallenden arbeitslosen schwerbehinderten Menschen ebenfalls in Anspruch nehmen. Machen kommunale Träger von dieser Möglichkeit Gebrauch, erfolgt die Nutzung des IFD gemäß den nachfolgenden Grundsätzen."

Ziel der gemeinsamen Anstrengungen ist es auch weiterhin die Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen in Ausbildung und Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen, zu erhalten und im Falle der Arbeitslosigkeit wieder zu erlangen. Hierzu haben die

## **Bundesagentur für Arbeit (BA), Nürnberg**

- nachfolgend Agentur für Arbeit genannt –  
und die

## **Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH), Karlsruhe**

- nachfolgend Integrationsamt genannt -

die nachfolgende Grundsätze erarbeitet.

Diese Grundsätze können durch regionale Vereinbarungen modifiziert werden.

## **1 Gegenstand der Grundsätze und Zielgruppe**

1.1 Gegenstand dieser Grundsätze ist die Nutzung der IFD für arbeitslose, langzeitarbeitslose und arbeitssuchende besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 109 Abs. 1 bis 3 SGB IX (Zielgruppe) durch die Agentur für Arbeit im Rahmen der Aufgaben nach §§ 104 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 110 Abs. 2 Nr. 1a und 1b SGB IX sowie ggf. die nach § 6 a SGB II zugelassenen kommunalen Träger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des SGB II (im weiteren kommunale Träger genannt).

1.2 Die besondere Betroffenheit zeigt sich unter anderem darin, dass für diese Klienten zur Erlangung oder Erhaltung eines ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Arbeitsplatzes besondere fachdienstliche Unterstützung erforderlich ist. Dabei kann sich die besondere Betroffenheit aus der Art und Schwere der (chronischen) Erkrankung oder Behinderung, der Lebenssituation, dem Lebensalter, der Dauer der Krankheit oder Arbeitslosigkeit, unzureichender oder nicht nutzbarer Qualifikation, der Lage am Arbeitsmarkt sowie aus den daraus erwachsenen Vermittlungs-, Kommunikations-, Adaption- und Leistungsschwierigkeiten ergeben.

1.3 Besondere Anstrengungen zur Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt sind für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder der seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung erforderlich. Vor allem Übergänge aus Schulen und Werkstätten sind in enger Kooperation mit den entsprechenden Einrichtungen vor Ort sowie mit der Agentur für Arbeit, der Schulverwaltung und dem Integrationsamt zu ermöglichen. Der IFD unterstützt dabei die Agentur für Arbeit auch auf deren Anforderung bei der Berufsorientierung und Berufsberatung unter der Voraussetzung einer bedarfsgerechten Refinanzierung durch die Agentur für Arbeit. Seelisch und lernbehinderte Jugendliche, die als schwerbehindert anerkannt sind, begleitet der IFD bei der betrieblichen Ausbildung, nicht schwerbehinderte Menschen nur unter der Voraussetzung einer bedarfsgerechten Refinanzierung durch die Agentur für Arbeit. Das Integrationsamt sorgt dafür, dass der IFD hierzu besonders erfahrenes und qualifiziertes Fachpersonal ab stellt und zu seinen Ergebnissen hierzu gesondert berichtet.

*Näheres zur Nutzung und Finanzierung der IFD im Rahmen der Aufgaben nach § 110 Abs. 2 Nr. 1a SGB IX muss noch festgelegt werden.*

## **2 Strukturverantwortung, Beauftragung und Fallverantwortung**

2.1 Die Integrationsämter sorgen im Rahmen der Strukturverantwortung nach § 111 Abs. 5 SGB IX dafür, dass die berufsbegleitenden und psychosozialen Dienste bei den von ihnen beauftragten IFD konzentriert werden. Alle Aufgabenbereiche werden im IFD zu einem Leistungsträger übergreifenden Dienstleistungsangebot für arbeitssuchende und beschäftigte schwerbehinderte und behinderte Menschen, deren Arbeitgeber und deren sonstige Ansprechpartner zusammengefasst. Das Integrationsamt legt auch Näheres zur Beauftragung im Einzelfall (Mitteilung zur Betreuungsaufnahme, Zwischen- und Abschlussberichte), Zusammenarbeit, fachlichen Leitung, Aufsicht sowie zur Dokumentation, Qualitätssicherung und Ergebnisbeobachtung nach einem auf Bundesebene entwickelten Mustervertrag fest.

2.2 Die Beauftragung eines Trägers / Trägerverbundes, einen IFD für eine bestimmte Region einzurichten und zu unterhalten, erfolgt in regionaler Konkretisierung des bundeseinheitlichen Mustervertrages der BIH durch das örtlich zuständige Integrationsamt. Dieses sorgt nach eigenem Ermessen im Rahmen der regional verfügbaren Mittel aus der Ausgleichabgabe vertraglich dafür, dass der IFD entsprechend personell und sächlich ausgestattet wird. Die Verträge sollen im Interesse finanzieller Planungssicherheit auf eine Dauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen werden. Bestandteil dieser regionalen Beauftragungsverträge sind auch die auf der Basis dieser Grundsätze vom Integrationsamt unter Beteiligung der örtlichen Agentur für Arbeit und der kommunalen Stelle festgelegten und ggf. angepassten Nutzungskontingente für die Zielgruppe nach 1.1. Diese werden ebenfalls für die Mindestdauer von drei Jahren vereinbart. Macht ein kommunaler Träger von der Möglichkeit der Nutzung des IFD Gebrauch, ist das für arbeitslose schwerbehinderte Menschen im IFD nach Satz 2 insgesamt vorgesehene und vorgehaltene Kontingent vom Integrationsamt entsprechend zwischen der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger sowie sonstiger Bedarfe (z.B. für Übergänge aus den WfbM) aufzuteilen.

2.3 Die Unterstützung im Einzelfall wird jedoch zwischen dem IFD und der Agentur für Arbeit bzw. der kommunalen Stelle konkretisiert. Die Verantwortung für die Ausführung der Dienstleistung des IFD im Einzelfall (Fallverantwortung) für die Zielgruppe nach 1.1 trägt der für die erforderlichen Förderleistungen zuständige Leistungsträger. Dies ist in der Regel die Agentur für Arbeit bzw. der kommunale Träger. Die Verantwortung des IFD-Trägers nach § 112 SGB IX bleibt davon unberührt.

### **3 Nutzung der IFD durch die Agentur für Arbeit sowie ggf. den kommunalen Träger**

3.1 Die Nutzung des IFD durch die Agentur für Arbeit ggf. den kommunalen Träger erfolgt unter den Voraussetzungen des Beauftragungsvertrages und dieser Grundsätze. Demnach ist der niederschwellige Zugang für die gesamte Zielgruppe nach § 109 SGB IX durch den IFD jederzeit zu gewährleisten. Der IFD führt hierzu eine offene Namensliste (Interessenten) der durch den IFD zu unterstützenden Klienten. Der IFD ist verpflichtet pro ganzer Fachkraftstelle laufend 30 bis 35 Personen der Zielgruppe zu unterstützen (berufliche Begleitung und qualifizierte Beratung). Sollte die Liste der Interessenten diese Zahl pro Fachberater deutlich übersteigen, so legt der IFD in Abstimmung mit dem Integrationsamt und der Agentur für Arbeit, ggf. dem kommunalen Träger fachliche Kriterien zur Bearbeitungsreihenfolge der Interessenten fest. Zweifelsfälle werden im Koordinierungsausschuss geklärt.

3.2 Das Integrationsamt sorgt im Rahmen der Beauftragung im Sinne der Ziffer 2.2 dafür, dass beim unmittelbaren Erstkontakt mit dem IFD durch einen arbeitslosen oder arbeitssuchenden Klienten, einen Arbeitgeber oder eine sonstige Stelle (z.B. Klinik, Arzt, Rehabilitationseinrichtung oder Schule bzw. Werkstatt für behinderte Menschen) zunächst eine fachdienstliche Vorabklärung des Anliegens, der Zuständigkeit und der Kooperationsmöglichkeiten erfolgt.

3.3 Die fachdienstliche Unterstützung eines arbeitslosen oder arbeitssuchenden Klienten ist nur mit Zustimmung des für den Einzelfall nach 2.3 verantwortlichen Leistungsträgers möglich. Hierzu werden die entsprechenden Mitteilungen zur Betreuungsaufnahme (sowie Zwischen- und Abschlussberichte) an die zuständige Agentur für Arbeit ggf. den kommunalen Träger gesandt. Bestandteil der Mitteilung zur Betreuungsaufnahme ist die Vermittlungsvereinbarung mit dem Klienten, die Vollmacht zur Beantragung eines Vermittlungsgutscheines und die Einverständniserklärung des Klienten zur elektronischen Erhebung, Speicherung und Weitergabe der erforderlichen Sozialdaten an die Agentur für Arbeit und an das Integrationsamt (s. Anlage 3).

## Grundsätze IFD BA/BIH

Das nach 2.2 auftraggebende Integrationsamt erhält per E-Mail zeitgleich eine Mehrfertigung der Betreuungsmitteilung bzw. der sonstigen Berichte. Der IFD gilt formal als beauftragt, wenn die zuständige Agentur für Arbeit ggf. der kommunale Träger nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Betreuungsmitteilung der Betreuung widerspricht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird generell zunächst von einer Betreuungszeit von sechs Monaten durch den IFD ausgegangen. Soweit die Agentur für Arbeit ggf. der kommunale Träger in dieser Zeit selbst konkrete Maßnahmen mit dem betroffenen Klienten plant, soll die Agentur für Arbeit ggf. der kommunale Träger dies mit dem IFD abstimmen. Der Vermittlungs-/ Betreuungsauftrag verlängert sich für den IFD automatisch um weitere sechs Monate, wenn drei Wochen nach der Vorlage des Zwischenberichtes dieser nicht widersprochen wird. Der standardisierte Zwischenbericht ist aus Gründen der statistischen Auswertbarkeit regelmäßig zum 30.06 und zum 31.12. eines jeden Jahres fällig.

3.4 Das Integrationsamt verpflichtet den IFD, seine Arbeit zeitnah und vollständig zu dokumentieren. Dies erfolgt nach bundeseinheitlichen Vorgaben. Die Agentur für Arbeit bzw. der kommunale Träger ist jederzeit berechtigt anlassbezogene Sachstandsberichte (persönlich, fernmündlich oder schriftlich) zu einzelnen Klienten vom IFD zu fordern. Daneben unterstützt der IFD die Agentur für Arbeit ggf. den kommunalen Träger sowie das Integrationsamt nach deren Aufforderung durch qualifizierte Einschätzungen (Fachdienstliche Stellungnahmen) der Neigungen, der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Motivation und Leistungsbereitschaft der Klienten des IFD sowie des Förderbedarfs in Bezug auf notwendige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Der IFD liefert mit fachdienstlichen Stellungnahmen nach einheitlichem Muster entsprechende Entscheidungshilfen. Der kontinuierliche Informationsaustausch mit den Auftraggebern findet Einzelfall bezogen bilateral und Einzelfall übergreifend im Koordinierungsausschuss statt.

3.5 Das Integrationsamt sorgt dafür, dass der Agentur für Arbeit; ggf. dem kommunalen Träger und dem Integrationsamt ein verantwortlicher Ansprechpartner aus dem IFD zur Klärung aller im Zusammenhang mit der Nutzung des IFD durch die Agentur für Arbeit bzw. den kommunalen Träger auftretenden Fragen benannt wird. Die Agentur für Arbeit, der kommunale Träger und das Integrationsamt benennen hierzu ebenfalls verantwortliche Ansprechpartner und teilen diese sich gegenseitig und dem IFD mit.

3.6 Die regionale Agentur für Arbeit sowie ggf. der kommunale Träger erhalten eine Mehrfertigung des Beauftragungsvertrages.

## **4 Erfolgsbezogene Mitfinanzierung aus Mitteln der BA / ggf. der kommunalen Stelle**

### 4.1 Einsatz des Vermittlungsgutscheins (VGS)

Für Arbeitssuchende ist bei Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, auf Kosten der Agentur für Arbeit einen privaten Vermittler einzuschalten (§ 421g SGB III). Für schwerbehinderte arbeitslose Menschen bieten sich insbesondere die Dienste der IFD an. IFD wurden als Instrument zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen entwickelt. Diese im SGB IX verankerten Dienste sind zur Einlösung von VGS berechtigt. Der IFD ist von den Agenturen für Arbeit in Bezug auf VGS prinzipiell wie ein privater Arbeitsvermittler zu behandeln. Außerhalb eines laufenden Verfahrens zur beruflichen Rehabilitation erfolgt keine direkte Zuweisung von Klienten durch die Agenturen an die IFD. Die Agenturen für Arbeit nutzen die IFD zur Unterstützung der Zielgruppe nach Ziffer 1.1 unter den Voraussetzungen der Beauftragung im Sinne der Ziffer 2.2 und dieser Grundsätze.

### 4.2 Zahlung der Vermittlungsvergütung

Für die Zahlung der Vergütung gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften und die hierzu ergangenen Hinweise der BA. Aus der Erfahrung in der Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und den IFD haben sich die bisher geltenden Regelungen zur Definition der erfolgreichen Vermittlung grundsätzlich bewährt.

Eine Vermittlungsvergütung ist für jede Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis zu zahlen, das nicht von vorneherein auf weniger als drei Monate begrenzt ist. Wird eine vom IFD in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis (einschließlich Probebeschäftigung nach § 238 SGB III) vermittelte Person unvermittelt, das heißt nahtlos von einem anderen Arbeitgeber in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen, wird die zweite Rate der Vermittlungsvergütung gezahlt, wenn:

- das erste Beschäftigungsverhältnis insgesamt mindestens für sechs Monate befristet war und das zweite Beschäftigungsverhältnis unbefristet ist oder
- das erste und das zweite Beschäftigungsverhältnis unbefristet war oder ist (zweites muss mindestens sechs Monate bestanden haben).

Soweit IFD überhaupt in ABM/SAM vermitteln (können), kann hierfür keine Vermittlungsvergütung gezahlt werden.

Erfolgt die Aufnahme einer Beschäftigung aus der Betreuung durch den IFD wird unterstellt, dass sie vom IFD vermittelt worden ist, soweit nichts anderes offensichtlich ist. Erfolgt die Aufnahme einer Beschäftigung nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit durch den IFD, kann diese dem IFD nur dann zugerechnet und als „Vermittlung“ vergütet werden, wenn hierzu zwischen IFD und Agentur für Arbeit Einvernehmen besteht; das Einvernehmen ist durch die Agentur zu dokumentieren. In jedem Fall muss zum Zeitpunkt der Vermittlung ein gültiger VGS und Vermittlungsvertrag vorliegen.

Auf die Vorlage des Arbeitgebernachweises zur Vermittlung durch den IFD kann in allen Fällen, in denen Förderleistungen durch die Agentur für Arbeit an Arbeitgeber geleistet werden, verzichtet werden. Alle notwendigen Daten sind der Agentur für Arbeit intern bekannt.

Der IFD stellt die Vergütung im Erfolgsfalle zeitnah in Rechnung. Die Auszahlung erfolgt dann direkt an das Integrationsamt. Änderungen hierzu sind länderspezifisch möglich.

4.3 Bei der Nutzung des IFD durch kommunale Träger im Rahmen der Arbeitsvermittlung wird hinsichtlich der Mitfinanzierung der diesbezüglichen Kosten des IFD regional eine entsprechende Regelung getroffen.

## 5 Frühzeitige Festlegung der möglichen Förderleistungen

Um die Akzeptanz des IFD bei Arbeitgebern zu erhöhen, sind dem IFD durch die Agentur für Arbeit frühzeitig – möglichst schon beim Abgleich des Kontingentbestands – spätestens vor einem anstehenden Arbeitgebergespräch, die im Einzelfall möglichen Förderleistungen mitzuteilen. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wirkt der IFD darauf hin, dass der eingeräumte Verhandlungsrahmen nur im notwendigen Umfang ausgeschöpft wird. Zur jeweils aktuellen Situation verfügbarer Mittel halten die Agenturen Kontakt zu den IFD.

## **6 Fahrkosten zum IFD**

Die Erstattung von Fahrkosten durch die Agentur für Arbeit, die auf Grund einer Einladung des IFD einem Bewerber aus dem vereinbarten Kontingent (nur Betreuungsfälle nach § 3 Abs. 5) entstehen, erfolgt nach Maßgabe der §§ 45 und 46 SGB III. Behinderungsbedingt notwendige Fahrkosten von Bewerbern aus dem vereinbarten Kontingent sind, soweit die Erstattung nach §§ 45 und 46 SGB III nicht möglich ist, in analoger Anwendung des § 53 SGB IX zu erstatten. Es ist anzustreben, dass der IFD die Fahrkosten auslegt und der Agentur für Arbeit monatlich gesammelt nachträglich zur Erstattung zuleitet.

Bei der Nutzung des IFD durch den kommunalen Träger erfolgt hierzu regional eine entsprechende Regelung.

## **7 Gebärdensprachdolmetscherkosten des IFD**

Die im Rahmen der Betreuung gehörloser Menschen durch den IFD anfallenden Kosten für Gebärdensprachdolmetscherdienste sind durch die Agentur für Arbeit zu leisten (Buchungsstelle 5/511 01 / 01).

Bei der Nutzung des IFD durch den kommunalen Träger erfolgt hierzu regional eine entsprechende Regelung.

## **8 Geltungsdauer**

8.1 Die vorstehenden Grundsätze treten am 01.01.2005 in Kraft.

8.2 Sie werden in regelmäßigen Abständen zwischen der BIH und der BA sowie ggf. den optierenden Kommunen nach dem SGB II / den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam überprüft werden, spätestens erstmals Ende 2005 / Anfang 2006.

### **Anlagen:**

#### Anlage 1

Die jeweils gültige Geschäftsweisung der BA zur Verwendung des Vermittlungsgutscheins

#### Anlage 2

(Kopie des Vertrages zwischen dem InA und dem IFD- Träger)

#### Anlage 3

"Muster-Vertrag zur Unterstützung schwerbehinderter Menschen bei der Arbeitssuche durch Integrationsfachdienste nach § 110 SGB IX" und "Merkblatt des Integrationsfachdienstes zur Beauftragung zur Dokumentation und zum Sozialdatenschutz".